

# SIL2-5040 Part A

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830  
Überarbeitet am: 30.10.2019 Ausfertigungsdatum: 03.02.2015

Version: 5.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch  
Produktbezeichnung : SIL2-5040 Part A  
Synonyme : Silikonelastomer

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Nur für den professionellen Gebrauch.

#### 1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NuSil Technology Europe  
1198 Avenue Maurice Donat  
Le Natura Bt. 2  
06250 Mougins  
France  
+33 4 92 96 93 31  
[ehs@nusil.com](mailto:ehs@nusil.com)  
[www.nusil.com](http://www.nusil.com)

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer :

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungsetikett entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält vPvB-Stoffe  $\geq 0,1$  % beurteilt gemäß Anhang XIII von REACH

Sonstige Gefahren, die für die : Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder  
Einstufung nicht berücksichtigt Atemwegserkrankungen verschlimmern.  
wurden

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# SIL2-5040 Part A

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.2. Gemisch

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dodecamethylcyclhexasiloxan-	(CAS-Nr.) 540-97-6 (EG-Nr.) 208-762-8	< 1	Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Spülen Sie den betroffenen Bereich mindestens 5 Minuten lang mit Wasser ab. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 5 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Stellt bei normalen Gebrauchsbedingungen keine erhebliche Gefahr dar.
- Symptome/Wirkung nach Einatmen : Anhaltende Exposition kann Reizwirkung verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut : Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen : Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Schädliche Wirkung bei Verschlucken.
- Chronische Symptome : Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Spritzwasser, Nebel, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), alkoholbeständiger Schaum oder Trockenchemikalien.

# SIL2-5040 Part A

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.

Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.

Reaktivität : Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.

Brandbekämpfungsanweisung: Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung gefährdeter Behälter verwenden.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.

#### 6.1.1. Für nicht für Noffälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

#### 6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Bereich lüften. Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen am Schauplatz das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmitteln eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.

Verfahren zur Reinigung : Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen.  
Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

## SIL2-5040 Part A

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes Ihre Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Aerosol vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften einhalten.
- Lagerungsbedingungen : Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Zum Strang-, Injektions- und Formpressen sowie Kalandrieren. Nur für den professionellen Gebrauch.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

### 8.2. Expositionsbegrenzung

- Geeignete technische Schutzmaßnahmen : In der Nähe einer möglichen Exposition sollte eine geeignete Augen-/Körperwaschanlage vorhanden sein. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.
- Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille.



- Materialien für Schutzkleidung : Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.
- Handschutz : Schutzhandschuhe tragen.
- Augenschutz : Chemikaliensichere Schutzbrille.
- Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Atemschutz : Beim Überschreiten der Expositionsgrenzen oder beim Auftreten von Reizwirkungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekanntem Expositionshöhen einen zugelassenen Atemschutz tragen.
- Sonstige Angaben : Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Gefahren

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Physikalischer Zustand : Flüssig
- Farbe : Durchsichtig

# SIL2-5040 Part A

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Geruch	:	Geruchlos
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	>135 °C (275 °F)
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Nicht zutreffend
Dampfdruck	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	:	> 1 (Wasser = 1)
Löslichkeit	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	:	Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Anteil : < 1 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxide (CO, CO<sub>2</sub>). Siliziumoxide. Bei Temperaturen über 150 °C (> 300 °F) erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen. Formaldehyd ist potenziell krebserregend und kann als potenzieller Haut- und Atemwegssensibilisator agieren. Formaldehyd kann auch Reizungen der Atemwege und der Augen verursachen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

## SIL2-5040 Part A

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Dodecamethylcyclohexasiloxan (540-97-6)	
LD50 oral, Ratte	> 50 g/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Einstufungskriterien: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie – allgemein : Nicht eingestuft.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SIL2-5040 Part A

Persistenz und Abbaubarkeit : Nicht ermittelt.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

SIL2-5040 Part A

Bioakkumulationspotenzial : Nicht ermittelt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dodecamethylcyclohexasiloxan (540-97-6)

Das Gemisch/der Stoff erfüllt die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

Das Gemisch/der Stoff erfüllt die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt- /Verpackungsentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Inhalt/Behälter entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

# SIL2-5040 Part A

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

<b>14.1. UN-Nummer</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.3. Transportgefahrenklasse(n)</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.5. Umweltgefahren</b>
Für Transport nicht reguliert

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält einen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste in der Konzentration von  $\geq 0,1$  % oder mit einem geringeren spezifischen Grenzwert:

Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) (EC 208-762-8, CAS 540-97-6)

Enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Anzeige von Veränderungen

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1.	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	Geändert	30.10.2019
2.	Mögliche Gefahren	Geändert	30.10.2019
3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	30.10.2019

# SIL2-5040 Part A

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	30.10.2019
11.	Toxikologische Angaben	Geändert	30.10.2019
12.	Umweltbezogene Angaben	Geändert	30.10.2019
15.	Rechtsvorschriften	Geändert	30.10.2019

Datum der Zubereitung oder der : 30.10.2019

letzten Überarbeitung

Datenquellen

: Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder lieferantenspezifischen Informationen und/oder Quellen stammen, die stoffspezifische Daten und Klassifizierungen, gemäß GHS oder deren anschließenden Annahme von GHS, enthalten.

Sonstige Angaben

: Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

## Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität

BCF – Biokonzentrationsfaktor

BEI – Biologische Arbeitsplatz-Toleranzwerte (BEI)

BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer

CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008

COD – Chemischer Sauerstoffbedarf

EG – Europäische Gemeinschaft

EC50 – Mittlere wirksame Konzentration

EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

Ems-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer

Ems-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung

EU – Europäische Union

ERC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate

GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung

IATA – Internationale Luftfahrtvereinigung

IBC-Code – Internationale Codes für die Beförderung von Chemikalien als Massengut

IMDG – Internationale Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis

IOELV – Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition

LC50 – Mittlere letale Konzentration

LD50 – Mittlere letale Dosis

LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung

Log Koc – Organischer Kohlepartitionskoeffizient im Boden

Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser

MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration

MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie

NDSCh – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe

NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulpowe

NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC – Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis

NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm

OEL – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PEL – Zulässige Belastungsgrenze

pH – Potenzieller Wasserstoff

REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

SADT – Selbst beschleunigende Zersetzungstemperatur

SDB – Sicherheitsdatenblatt

STEL – Grenzwert für die Kurzzeitexposition

TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen

ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf

TLM – Mittlere Toleranzgrenze

TLF – US-Arbeitsplatzgrenzwert

TPRD – Trupalaikio Poveikio Ribinis Dydis

TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine

TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte

TSCA – Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe

TWA – Zeitgewichteter Mittelwert

VOC – Flüchtige organische Verbindungen

VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración

VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria

VLE – Valeur Limite D'exposition

VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WEL – Arbeitsplatzgrenzwert

WGK – Wassergefährdungsklasse

Nusil EU GHS SDB

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) erfolgen nach bestem Wissen und beruhen auf den verfügbaren Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses SDB als verlässlich galten. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNEN NUSIL TECHNOLOGY LLC UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („NUSIL“) AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN HINSICHTLICH DER HIERIN GENANNTEN INFORMATIONEN AB, DARUNTER AUCH HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, ZWECK- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SICHERHEIT, EIGNUNG UND BESTÄNDIGKEIT. Dieses SDB soll als Leitfaden für die angemessene Verwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung des



## SIL2-5040 Part A

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

---

Produkts dienen, auf das es sich bezieht, und zwar durch ordnungsgemäß geschultes Personal. Anwender der Produkte von NuSil werden gebeten, eigene Tests durchzuführen und die Sicherheit, Eignung und angemessene Anwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung der jeweiligen Produkte und Produktkombinationen für ihre eigenen Zwecke und Anwendungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT NUSIL JEDLICHE HAFTUNG FÜR SEINE PRODUKTE AB. WEITERHIN STIMMT DER KÄUFER DURCH DIE ANWENDUNG DER PRODUKTE VON NUSIL ZU, DASS NUSIL UNTER KEINERLEI BEDINGUNGEN FÜR BESONDERE, INDIREKTE, FAHRLÄSSIGE, STRAFBARE ODER RESULTIERENDE SCHÄDEN IRGENDWELCHER ART, DARUNTER AUCH FÜR ENTGANGENEN GEWINN, REPUTATIONSVERLUST, PRODUKTRÜCKRUFEN ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN.

# SIL2-5040 Part B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830  
Überarbeitet am: 130.10.2019 Ausfertigungsdatum: 03.02.2015

Version: 5.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.5. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch  
Produktbezeichnung : SIL2-5040 Part B  
Synonyme : Silikonelastomer

### 1.6. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.6.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Nur für den professionellen Gebrauch.

#### 1.6.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

### 1.7. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NuSil Technology Europe  
1198 Avenue Maurice Donat  
Le Natura Bt. 2  
06250 Mougins  
France  
+33 4 92 96 93 31  
[ehs@nusil.com](mailto:ehs@nusil.com)  
[www.nusil.com](http://www.nusil.com)

### 1.8. Notrufnummer

Notrufnummer : 0800-181-7059  
+(49)- 69643508409

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.4. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

### 2.5. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungsetikett entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH-Erklärungen : EUH210 – Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.6. Sonstige Gefahren

Enthält vPvB-Stoffe  $\geq 0,1$  % beurteilt gemäß Anhang XIII von REACH

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden : Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.3. Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.4. Gemisch

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Methylhydrosiloxan-Dimethylsiloxan-Copolymer	(CAS-Nr.) 68037-59-2	3 - 7	Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319 STOT SE 3, H335
Decamethylcyclopentasiloxan	(CAS-Nr.) 541-02-6 (EG-Nr.) 208-764-9	< 1	Nicht eingestuft
Dodecamethylcyclohexasiloxan-	(CAS-Nr.) 540-97-6 (EG-Nr.) 208-762-8	< 1	Nicht eingestuft

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.4. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Spülen Sie den betroffenen Bereich mindestens 5 Minuten lang mit Wasser ab. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 5 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.5. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Stellt bei normalen Gebrauchsbedingungen keine erhebliche Gefahr dar.
- Symptome/Wirkung nach Einatmen : Anhaltende Exposition kann Reizwirkung verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut : Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen : Kann leichte Reizwirkung der Augen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Schädliche Wirkung bei Verschlucken.
- Chronische Symptome : Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

### 4.6. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.4. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Spritzwasser, Nebel, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), alkoholbeständiger Schaum oder Trockenchemikalien.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen.

### 5.5. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
- Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.
- Reaktivität : Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

### 5.6. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
- Brandbekämpfungsanweisung: Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung gefährdeter Behälter verwenden.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.5. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.

#### 6.5.1. Für nicht für Noffälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
- Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

#### 6.5.2. Für Noffallhelfer

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Bereich lüften. Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen am Schauplatz das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

### 6.6. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

### 6.7. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Eindämmung : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmitteln eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.
- Verfahren zur Reinigung : Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen.
- Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

#### 6.8. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.4. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes Ihre Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Aerosol vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

#### 7.5. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften einhalten.

Lagerungsbedingungen : Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren.

Unverträgliche Materialien : Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

#### 7.6. Spezifische Endanwendung(en)

Zum Strang-, Injektions- und Formpressen sowie Kalandrieren. Nur für den professionellen Gebrauch

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.3. Zu überwachende Parameter

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

#### 8.4. Expositionsbegrenzung

Geeignete technische Schutzmaßnahmen : In der Nähe einer möglichen Exposition sollte eine geeignete Augen-/Körperwaschanlage vorhanden sein. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille.



Materialien für Schutzkleidung : Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.

Handschutz : Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz : Chemikaliensichere Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz : Beim Überschreiten der Expositionsgrenzen oder beim Auftreten von Reizwirkungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekanntem Expositionshöhen einen zugelassenen Atemschutz tragen.

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Gefahren

### 9.3. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	:	Flüssig
Farbe	:	Farblos
Geruch	:	Geruchlos
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	> 135 °C (275 °F)
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Nicht zutreffend
Dampfdruck	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	:	> 1 (Wasser = 1)
Löslichkeit	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	:	Keine Daten verfügbar

### 9.4. Sonstige Angaben

VOC-Anteil : < 1 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.7. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

### 10.8. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.9. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

### 10.10. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

### 10.11. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

### 10.12. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxide (CO, CO<sub>2</sub>). Siliziumoxide. Bei Temperaturen über 150 °C (> 300 °F) erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen. Formaldehyd ist potenziell krebserregend und kann als potenzieller Haut- und Atemwegssensibilisator agieren. Formaldehyd kann auch Reizungen der Atemwege und der Augen verursachen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Decamethylcyclopentasiloxan (541-02-6)	
LD50 oral, Ratte	> 5.000 mg/kg (Spezies: Sprague-Dawley)
LD50 dermal, Kaninchen	> 2.000 mg/kg (Spezies: weiße neuseeländische Kaninchen) Keine berichteten Todesfälle
LC50 Einatmen, Ratte	8,67 mg/l über 4 Std. (Spezies: Fischer)
Dodecamethylcyclohexasiloxan (540-97-6)	
LD50 oral, Ratte	> 50 g/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.7. Toxizität

Ökologie – allgemein : Nicht eingestuft.

#### 12.8. Persistenz und Abbaubarkeit

SIL2-5040 Part B	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht ermittelt.

#### 12.9. Bioakkumulationspotenzial

SIL2-5040 Part B	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.

#### 12.10. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

#### 12.11. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Decamethylcyclopentasiloxan (541-02-6)	
Das Gemisch/der Stoff erfüllt die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII	
Dodecamethylcyclohexasiloxan (540-97-6)	

## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Das Gemisch/der Stoff erfüllt die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

#### 12.12. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt- /Verpackungsentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Inhalt/Behälter entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.



## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

<b>14.1. UN-Nummer</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.3. Transportgefahrenklasse(n)</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>
Für Transport nicht reguliert
<b>14.5. Umweltgefahren</b>
Für Transport nicht reguliert

### 14.8. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

### 14.9. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.3. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.3.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält einen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste in der Konzentration von  $\geq 0,1$  % oder mit einem geringeren spezifischen Grenzwert:

Decamethylcyclopentasiloxan (D5) (EC 208-764-9, CAS 541-02-6)

Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) (EC 208-762-8, CAS 540-97-6)

Enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

#### 15.3.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

### 15.4. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Anzeige von Veränderungen

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1.	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	Geändert	30.10.2019
2.	Mögliche Gefahren	Geändert	30.10.2019
3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	30.10.2019

# SIL2-5040 Part B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	30.10.2019
11.	Toxikologische Angaben	Geändert	30.10.2019
12.	Umweltbezogene Angaben	Geändert	30.10.2019
15.	Rechtsvorschriften	Geändert	30.10.2019

Datum der Zubereitung oder der : 30.10.2019

letzten Überarbeitung

Datenquellen

: Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder lieferantenspezifischen Informationen und/oder Quellen stammen, die stoffspezifische Daten und Klassifizierungen, gemäß GHS oder deren anschließenden Annahme von GHS, enthalten.

Sonstige Angaben

: Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Augenreizung 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Hautreizung 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

## Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen  
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität  
BCF – Biokonzentrationsfaktor  
BEI – Biologische Arbeitsplatz-Toleranzwerte (BEI)  
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf  
CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer  
CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008  
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf  
EG – Europäische Gemeinschaft  
EC50 – Mittlere wirksame Konzentration

EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
Ems-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer  
Ems-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung  
EU – Europäische Union  
ERC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate  
GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  
IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung  
IATA – Internationale Luftfahrtvereinigung  
IBC-Code – Internationale Codes für die Beförderung von Chemikalien als Massengut  
IMDG – Internationale Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis  
IOELV – Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition  
LC50 – Mittlere letale Konzentration  
LD50 – Mittlere letale Dosis  
LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  
LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung  
Log Koc – Organischer Kohlepartitionskoeffizient im Boden  
Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient  
Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser  
MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration

MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie  
NDSCh – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe  
NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe  
NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  
NOEC – Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  
NRD – Nevirytinas Ribinis Dydis  
NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm  
OEL – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition  
PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PEL – Zulässige Belastungsgrenze

pH – Potenzieller Wasserstoff  
REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  
RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn  
SADT – Selbst beschleunigende Zersetzungstemperatur  
SDB – Sicherheitsdatenblatt  
STEL – Grenzwert für die Kurzzeitexposition  
TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft  
TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen  
ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf  
TLM – Mittlere Toleranzgrenze  
TLF – US-Arbeitsplatzgrenzwert  
TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis  
TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine  
TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte  
TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte  
TSCA – Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe  
TWA – Zeitgewichteter Mittelwert  
VOC – Flüchtige organische Verbindungen  
VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración  
VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria  
VLE – Valeur Limite D'exposition  
VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition  
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
WEL – Arbeitsplatzgrenzwert  
WGK – Wassergefährdungsklasse

## SIL2-5040 Part B

### Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

---

Nusil EU GHS SDB

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) erfolgen nach bestem Wissen und beruhen auf den verfügbaren Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses SDB als verlässlich galten. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNEN NUSIL TECHNOLOGY LLC UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („NUSIL“) AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN HINSICHTLICH DER HIERIN GENANNTEN INFORMATIONEN AB, DARUNTER AUCH HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, ZWECK- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SICHERHEIT, EIGNUNG UND BESTÄNDIGKEIT. Dieses SDB soll als Leitfaden für die angemessene Verwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts dienen, auf das es sich bezieht, und zwar durch ordnungsgemäß geschultes Personal. Anwender der Produkte von NuSil werden gebeten, eigene Tests durchzuführen und die Sicherheit, Eignung und angemessene Anwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung der jeweiligen Produkte und Produktkombinationen für ihre eigenen Zwecke und Anwendungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT NUSIL JEGLICHE HAFTUNG FÜR SEINE PRODUKTE AB. WEITERHIN STIMMT DER KÄUFER DURCH DIE ANWENDUNG DER PRODUKTE VON NUSIL ZU, DASS NUSIL UNTER KEINERLEI BEDINGUNGEN FÜR BESONDERE, INDIREKTE, FAHRLÄSSIGE, STRAFBARE ODER RESULTIERENDE SCHÄDEN IRGENDWELCHER ART, DARUNTER AUCH FÜR ENTGANGENEN GEWINN, REPUTATIONSVERLUST, PRODUKTRÜCKRUFEN ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN.